

130. Hat die in den Vorinstanzen beschlossene Verbindung mehrerer Prozesse (C.P.D. §. 138) die Wirkung der Zusammenrechnung der Ansprüche zwecks Ermittlung der Revisionssumme?
C.P.D. §. 508 Abs. 2.

I. Civilsenat. Urtheil v. 11. Februar 1882 i. S. S. u. F. (Kl.) w. L.
(Bekl.) Rep. II. 632/81.

I. Landgericht Greifswald, Kammer für Handelsachen in Stralsund.
II. Oberlandesgericht Stettin.

Aus den Gründen:

„Während der von dem Kläger S. erhobene Anspruch auch nach Ermäßigung der ursprünglichen Klagebitte den Betrag von 1500 *M* übersteigt, bleibt der Anspruch des Klägers F. erheblich unter demselben, und ist deshalb von dem Beklagten beantragt, die Revision des Mitklägers F. auf Grund des §. 508 C.P.D. als unzulässig zu verwerfen. Diesem Antrage konnte jedoch keine Folge gegeben werden, indem vielmehr in Übereinstimmung mit der in Bd. 5 S. 354 flg. abgedruckten Entscheidung des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 5. Juli 1881 angenommen werden muß, daß im Falle einer nach §. 138 C.P.D. gerichtsfällig angeordneten Verbindung mehrerer bei demselben Gerichte anhängigen Prozesse zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung der nach §. 508 C.P.D. für die Revision erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes vorhanden ist, wenn er sich auch nur aus einer Zusammenrechnung der bei den Beschwerden in Frage kommenden Ansprüche ergibt.

Bei der Gleichartigkeit des thatsächlichen und rechtlichen Grundes der von den Klägern erhobenen Ansprüche würden die Kläger nach den §§. 56. 57 C.P.D. berechtigt gewesen sein, dieselben in einer gemeinschaftlichen Klage als Streitgenossen geltend zu machen, und in diesem Falle würde nach §. 508 Abs. 2, verbunden mit §. 5 C.P.D., die

Zusammenrechnung der beiderseitigen Ansprüche bei einer von beiden Klägern eingelegten Revision keinem Zweifel unterliegen, wie denn auch schon für das frühere gemeine Prozeßrecht (wenigstens die Praxis) sich überwiegend hierfür ausgesprochen hatte.

Vgl. Weßell, System 2. Aufl. §. 64 bei Note 61 flg.

Nur unter der Voraussetzung des Vorliegens der Erfordernisse der Streitgenossenschaft darf aber auch das Gericht die Verbindung mehrerer Prozesse zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung nach §. 138 C.P.D. anordnen, und es ist schon von vornherein anzunehmen, daß eine solche durch das Gericht angeordnete Verbindung, obwohl dieselbe selbstverständlich keine rückwirkende Kraft äußern und daher für die Zuständigkeit des Gerichtes nicht von Einfluß sein kann, doch für die Zukunft gerade so wirken solle, wie eine schon durch die Klage vorgenommene Verbindung der Ansprüche. Auch ergeben die Motive zu den §§. 56. 57 C.P.D., sowie zu dem §. 132 des Entwurfes, welcher dem jetzigen §. 138 entspricht, daß man durch diese letztere Bestimmung nicht bloß eine äußerliche Verbindung, sondern eine wirkliche Streitgenossenschaft und die Wirkungen der Klagenkumulation bezweckte. Es ist denn auch in der That kein Grund ersichtlich, weshalb der Anordnung des Gerichtes nicht dieselbe Wirkung beigelegt werden solle, wie dem Belieben des Klägers oder der verschiedenen Kläger, da das Gericht nur dasjenige thut, was zweckmäßiger Weise dieser oder diese von vornherein hätten thun sollen.

Das Bedenken, daß es nicht in das Belieben der Instanzrichter gestellt werden könne, eine an sich nicht revidibele Sache zu einer revidibelen zu machen, ist unzutreffend. Denn die Aufstellung einer Beschwerdesumme als Voraussetzung eines Rechtsmittels hat überhaupt etwas willkürliches und macht es von allerlei Zufälligkeiten abhängig, ob im einzelnen Falle das Rechtsmittel zulässig ist oder nicht. Auch geht aus den Beratungen, welche zur Einführung der Revisionssumme geführt haben, klar hervor, daß man sich dessen bewußt war, und insbesondere nicht verkannte, wie andererseits durch die Bestimmungen über das Teilurteil (§§. 272—274 C.P.D.) und durch die den Gerichten erteilte Befugnis, die Verhandlung über mehrere in einer Klage erhobenen Ansprüche in getrennten Prozessen anzuordnen (§. 136 C.P.D.), die Revidibilität durch die Gerichte der Vorinstanzen aufgehoben oder beschränkt werden könne. Kann aber durch die

vom Gerichte nach §. 136 C.P.D. angeordnete Trennung der Verhandlung den Parteien das Rechtsmittel der Revision entzogen werden, so erscheint es nur konsequent, der nach dem, ein Korrelat des §. 136 bildenden §. 138 C.P.D. verfügten Verbindung umgekehrt die Wirkung beizulegen, die ohne diese Verbindung fehlende Revisibilität zu begründen. . . . Die Ansichten der Kommentatoren der Civilprozeßordnung über diese Frage sind zwar verschieden, doch wird die obige Auslegung von mehreren derselben (vgl. Buchelt, Anm. zu §§. 136 bis 138; Kleiner, Anm. zu §. 138 u. Bülow, 3. Aufl. zu §. 508) geteilt. Auch Struckmann u. Koch scheinen nach ihrer Bemerkung zu §. 138 (3. Aufl.), daß die verschiedenen Kläger in diesem Falle Streitgenossen werden, gleicher Ansicht zu sein.“...